

TC Weinstadt-Endersbach

Satzung in der am 22.06.2022 beschlossenen Fassung

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Verein führt den Namen: „Tennisclub Weinstadt-Endersbach e.V.“, mit Sitz in Weinstadt.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und im Württembergischen TennisBund e.V. und unterwirft sich deren Satzungen, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich: die Förderung des Tennissports und die Ausbildung der Jugend.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen vom Verein erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2) Minderjährige brauchen zum Eintritt in den Verein die Erlaubnis ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Anerkennung der Satzung und der Spielordnung verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme; Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.
- 4) Personen, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 3a Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2) Es können jährlich Sonderbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrags erhoben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder benützen die Einrichtungen des Vereins und nehmen an dessen Veranstaltungen teil. Für die Benützung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen kann der Ausschuss ein Entgelt festsetzen.
- 2) Jedes aktive Mitglied, das sein 16. Lebensjahr vollendet hat, hat bei der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 1. Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten.
 2. Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 3. Die festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung bis zum 1. April des laufenden Jahres zu zahlen. Festgesetzte Sonderbeiträge sind ohne Aufforderung bei Fälligkeit zu zahlen.
- 4) Die Rechte eines Mitglieds nach Abs. 1 ruhen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag oder einen Sonderbeitrag nach Mahnung nicht bezahlt hat.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod.
 2. durch Austritt, der spätestens bis zum 30. September mit Wirkung auf das Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
 3. durch Ausschluss, der durch den Ausschuss verfügt werden kann.
- 2) Mitglieder können ausgeschlossen werden
 1. wenn sie die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt haben, insbesondere wenn sie gegen die Satzung und die Spielordnung verstoßen haben oder die Beiträge und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben,
 2. wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen können, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.

3) Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben sofort mitzuteilen. Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4) Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur Folge.

5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort herausgeben, Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

1) Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung

2. Ausschuss

3. Vorstand

2) Jedes Vereinsorgan ist für die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben ausschließlich zuständig.

§ 6a Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§7 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl von Ausschuss und Vorstand,

2. Wahl zweier Mitglieder, die die Rechnungsführung und den Abschluss der Jahresrechnung prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichten

3. Beschlussfassung über:

a) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, soweit sie den Betrag von 50 000 € im Einzelfall überschreiten, soweit nicht der Vorstand nach § 10 Abs. 3a zuständig ist

- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) Entlastung des Ausschusses und des Vorstands.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge,
 - e) Änderung der Satzung,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Auflösung des Vereins.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im Mai stattfinden. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben durch Veröffentlichung im jeweiligen amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Weinstadt.

3) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und enthält mindestens folgende Punkte:

1. Bericht des oder der Vorsitzenden des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Vorlage der vom Finanzvorstand aufgestellten Schlussrechnung für das Vorjahr und des vom Ausschuss aufgestellten Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
3. Bericht der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen,
4. Genehmigung des Jahresabschlusses mit Entlastung des Ausschusses und des Vorstands,
5. Anträge der Mitglieder.

4) Anträge der Mitglieder sollen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, die später oder erst in der Mitgliederversammlung eingereicht werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sie auf die Tagesordnung setzt. Für Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gelten aber §§ 11 bzw. 12.

5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. § 11 und § 12 bleiben unberührt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bekommt. Erhält kein Mitglied die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Mitgliedern mit den meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, können aber auf Antrag eines Mitglieds geheim vorgenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihr Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine verpflichtende Abwesenheit soll nur beschlossen werden, wenn dies aus triftigen Gründen erforderlich ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Die Versammlung muss innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden. Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 7 Abs. 2 und 3, hinsichtlich der Mitgliederanträge, Abstimmungen, Wahlen etc. § 7 Abs. 4 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 9 Ausschuss

1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, der Schriftführung, der Sportleitung, der Breitensportleitung, der Jugendleitung, der Technischen Leitung, der Wirtschaftsleitung, der Veranstaltungsleitung, der Leitung Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 5 weiteren Mitgliedern als Beisitzer sowie dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin.

2) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die in Abs. 1 genannten Vereinsämter von der Mitgliederversammlung gewählt, außer dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin, die von der Jugendversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ausschusses sind auf 2 Jahre gewählt. Eine Wahl auf 1 Jahr ist in Ausnahmefällen möglich. Die Wahl erfolgt grundsätzlich jeweils für die Hälfte der Ausschussmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

2a) Es ist möglich, bis zu 2 Mitglieder für ein Amt zu wählen. Für das Amt der Wirtschaftsleitung können auch bis zu 4 Mitglieder gewählt werden. In diesem Fall ist nur ein Mitglied im Ausschuss für jedes Amt stimmberechtigt. Das stimmberechtigte Mitglied ist bei der Wahl festzulegen. Ist das für das Amt stimmberechtigte Mitglied bei einer Ausschusssitzung nicht anwesend, ist das andere Mitglied aus dem Amt stimmberechtigt. Im Falle der Wirtschaftsleitung kann das stimmberechtigte Mitglied bestimmen, wer das Stimmrecht ausüben darf.

2b) Hat ein Mitglied zwei oder mehrere Ämter inne, so hat es nur eine Stimme.

3) Die Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie sind vom Vereinsdienst befreit.

4) Die Amtszeit eines Ausschussmitgliedes verlängert sich bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung wenn eine Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.

5) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Ausschussmitglied aus, so überträgt der Ausschuss das frei gewordene Vereinsamt einem anderen Ausschussmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt für den Rest der Amtszeit des Ausschusses eine Ergänzungswahl vor.

6) Der Ausschuss hat vorbehaltlich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 7) die folgenden Aufgaben:

1. Vorlage der Jahresrechnung und Aufstellung des Jahresvoranschlags
2. Festsetzung der Entgelte für besondere Leistungen (§ 4 Abs. 1),
3. Bestellung von Sonderausschüssen oder Vereinsmitgliedern für besondere Aufgaben,

4. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen soweit sie den Betrag von 10.000 € im Einzelfall überschreiten, soweit nicht der Vorstand nach § 10 Abs. 3a zuständig ist.
5. Erlassen einer Spielordnung,
6. Organisation des Spielbetriebs und von Veranstaltungen,
7. Bestimmung von Ausschussmitgliedern zur Vertretung der Vereinsinteressen in den Verbänden.
8. Ausschluss von Mitgliedern. (§ 5 Abs.1)
- 7) Auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern muss der Ausschuss innerhalb von 3 Wochen nach der Antragstellung zu einer Sitzung zusammentreten.
- 8) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn bei einer Ausschusssitzung ein Vorstandsmitglied sowie 5 andere stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 9) Die Mitglieder des Ausschusses sollen über die Diskussionen in den Ausschusssitzungen schweigen.
- 10) Die Schriftführung protokolliert die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses. Das Protokoll bekommen alle Mitglieder des Ausschusses.

§ 10 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden der oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- 2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Jeder ist im Innen- und Außenverhältnis vorbehaltlich des Absatzes 3a uneingeschränkt alleinvertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3a) Der Vorstand entscheidet unabhängig von der Höhe der Vergütung über die Begründung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen. Übersteigt das vereinbarte Jahresentgelt den Betrag von 10.000,00 € brutto, so muss eine Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern erfolgen.
- 4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie und die Sitzungen des Ausschusses

§ 10a Rechnungsprüfung

Den Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern ist auf Verlangen Zugang zu allen für das zu prüfende Geschäftsjahr betreffenden Dokumenten zu gewähren.

§ 11 Änderung der Satzung

- 1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn
 1. zur Mitgliederversammlung satzungsmäßig eingeladen worden ist,
 2. der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgesehenen Änderungen angekündigt worden ist.
 3. zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.
- 2) Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, müssen vom zuständigen Finanzamt genehmigt werden.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss braucht die Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Weinstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren, welche gemeinschaftlich die Geschäfte des Vereins abwickeln und das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ermitteln, feststellen und der Stadt Weinstadt übergeben.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.